

**Satzung des DVW-Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. –
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement**

vom 30.Juni 2000 in der Fassung vom 15.06.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „DVW-Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter Nr. 7612 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung. Hierzu will der Verein die gemeinsamen, gemeinnützigen Ziele und Belange seiner Mitglieder in den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement vertreten, fördern und koordinieren sowie die fachlichen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen vermitteln.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Mitgliedschaft des Vereins im „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ mit dem Sitz in Marburg/Lahn,
 - die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Instituten sowie ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
 - Sammlung, Auswertung und Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen,
 - die Durchführung von Kongressen, Fachausstellungen, Fachseminaren und sonstigen Fachveranstaltungen auf Landesebene in Abstimmung mit dem „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“,
 - die Darstellung der Vereinstätigkeit und Ergebnisse dieser Tätigkeit in der Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ bei der Verwirklichung der ihm gem. § 2 Ziffern 2. und 3. seiner Satzung in der Fassung vom 8. September 2011 obliegenden Aufgaben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes, anderer Gremien oder sonstiger Einrichtungen des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bezirksgruppen

- (1) Der Verein kann sich in Bezirksgruppen gliedern. Über die Einrichtung und Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bezirksgruppen erhalten für Aktivitäten, die den Zwecken des Vereins dienen, einen Anteil am Beitragsaufkommen. Über die Höhe des Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederpflichten

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle auf dem Gebiet der Geodäsie, der Geoinformation und des Landmanagements beruflich tätigen, ehemals beruflich tätigen, in der Berufsausbildung befindlichen oder interessierten, zur wissenschaftlichen oder fachlichen Mitarbeit befähigten und bereiten natürlichen Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, wenn diese eine innere Organisation und Satzung haben, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Vereins und zur Satzung des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ stehen. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Vereinsziele besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Antragsrecht. Dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn diese eine innere Organisation und Satzung haben, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Vereins und zur Satzung des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ stehen.
- (5) Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins willigen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Namen, Adressangaben, Geburtsdaten) an das Präsidium des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ sowie an das mit Herstellung und Vertrieb der „zfv - Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ beauftragte Unternehmen ein. Sie willigen ferner in die Aufnahme dieser Daten in das Mitgliederverzeichnis sowie in die Weitergabe des Mitgliederverzeichnisses an die Mitglieder ein. Sie können der Aufnahme ihrer Adressangaben und Geburtsdaten in das Mitgliederverzeichnis widersprechen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grunde durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, insbesondere dann, wenn sich das Mitglied durch sein Verhalten mit den Zwecken des Vereins in Widerspruch gesetzt oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zugefügt und sich dadurch als der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch einen mit Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen zwei Jahre oder mehr in Zahlungsrückstand geraten ist

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe des von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in einer Summe spätestens am 31. März des Jahres fällig.
- (3) Rückständige Beiträge werden unter Berechnung eines Versäumniszuschlages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, angemahnt.
- (4) Der Beitrag beinhaltet den vom Verein für das Mitglied an den „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ abzuführenden Beitragsanteil und die Bezugskosten für die „zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“. Über die Höhe des Beitragsanteils und der Bezugskosten beschließt die Mitgliederversammlung des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung oder Ausschluss.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, bei begründeter Notlage Beitragsermäßigung oder Stundung zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Vorlage der Jahresrechnung und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres mit einer Ladungsfrist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes ordentliche und fördernde Mitglied sowie an jedes Ehrenmitglied einberufen werden. Wurde vom Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, einberufen, wenn der Vorstand diese Versammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen und fördernden Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen angemessener Frist einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gegenstände der Mitgliederversammlung, zu der die Jahresrechnung vorgelegt wird, sind u.a.
 - Billigung der Niederschrift(en) der (seit der) letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlungen,
 - Erläuterung der Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - Anträge von Mitgliedern,
 - grundsätzliche Angelegenheiten für die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Fachausstellungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein,
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen. Verspätete oder erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können in Ausnahmefällen nach Beschluss der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung beraten werden, eine Beschlussfassung über solche Anträge ist nur dann zulässig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ausübung seines eigenen Stimmrechtes zu bevollmächtigen; die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand zu hinterlegen.
- (7) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedem ordentlichen Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, bekanntzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Als Mitglieder des Vorstandes werden
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
 - die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer,

von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Dabei soll die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die der Schriftführerin oder des Schriftführers jeweils zwei Jahre nach der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Findet eine Mitgliederversammlung erst nach Ablauf der Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder statt, so bleibt der Vorstand in der bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat insbesondere innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Zur Regelung der Aufgabenverteilung im Vorstand kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und die Mitglieder dieser Arbeitskreise benennen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern als eigener Tagesordnungspunkt nach den Vorschriften dieser Satzung mit Begründung bekanntzugeben. Eine Auflösung erfolgt ferner bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.